

## **Anforderungskatalog an ein technisches (frei formuliertes) Gutachten**

Die Erstellung des Katalogs erfolgte in Anlehnung an die Anforderungen an ein Gutachten im Bereich Kfz-Schäden und Bewertung.

**Jedes „Gutachten“ – wie auch jede andere sachverständige Dienstleistung – muss die nachfolgend behandelten Positionen berücksichtigen, die Daten sind zu archivieren. Das Produkt – auch wenn es nicht als „Gutachten“ bezeichnet ist – muss korrekte, vollständige, wahre, rechtskonforme, objektive, unparteiische und eindeutige, sowie dem Laien nachvollziehbare und verständliche Informationen liefern !**

### **1. Auftraggeber**

- a) Vollständige Angaben zum Auftraggeber und zur Auftragserteilung (wer, wie und wann);
- b) Auftragsinhalt und Zweck des Gutachtens (Fragestellung, Beweisbeschluss);
- c) Aktenzeichen d. Auftraggebers;

### **2. Auftrag und Rahmenbedingungen**

- a) Inhalt und Zweck des Gutachtens (Umfang des Auftrags);
- b) Vollständige Angaben des bearbeitenden Sachverständigen;
- c) Angabe der ggf. beteiligten Mitarbeiter oder anderer Sachverständiger (mit Zustimmung des Auftraggebers) und deren Tätigkeitsumfang;
- d) Verwendete Arbeitsunterlagen und Quellennachweise;

### **3. Objekt**

- a) Nachvollziehbare, allgemein verständliche Bezeichnung;
- b) Identität, Spezifikation und Funktionsbeschreibung des Objekts;
- c) Exakte Beschreibung des Zustandes des Objekts;

### **4. Durchgeführte Prüfungen**

- a) Exakte Definition der Art der Prüfung (Sichtprüfung, Funktionsprüfung);
- b) Der Umfang muss sich auf das notwendige Maß begrenzen;
- c) Eine exakte Beschreibung der durchgeführten Prüfungen ist unbedingt notwendig. Die Differenzierungen zu Untersuchungen und Versuchen müssen berücksichtigt werden;
- d) Eine klare Aufteilung auf Eigen- und Fremdprüfungen muss nachvollziehbar sein;
- e) Die einzelnen Schritte sind zu erläutern und zu begründen;
- f) Die für die Interpretierbarkeit, Vergleichbarkeit und Reproduzierbarkeit von Feststellungen notwendigen Hintergrunddaten sind zu erheben und aufzuführen;

Begriffe, die im Zusammenhang mit Prüfungen häufig verwechselt werden:

Prüfung: Tatsachenfeststellung (z.B. Feststellen von Fehlern und Mängeln, Ursachensuche, Überprüfung auf Übereinstimmung mit vorgegebenen Daten / gesetzlichen Anforderungen)

Fehler: Fehler sind unzulässige Abweichungen von einer vorgegebenen Funktion, Sollgröße oder Regel (Norm oder Rechtsvorschrift) mit der Folge eines Schadens.

Toleranzen: Toleranzen sind zulässige Abweichungen innerhalb gängiger Betriebszeiten/Laufzeiten oder innerhalb Herstellerangaben.

Untersuchung: Das Ergebnis ist bekannt, Feststellung der Parameter und deren Einfluss.

Versuch: Ein Versuch liegt vor, wenn das Ergebnis nicht feststeht. Er ist ein Hilfsmittel der Naturwissenschaft, um Naturgesetze zu bestätigen und neue Gesetzmäßigkeiten zu gewinnen. Mit Versuchen wird versucht, Naturvorgänge künstlich und planmäßig nachzubilden. Aus den Versuchsergebnissen werden dann die zwischen den physikalischen Größen bestehenden Zusammenhänge (Physikalischen Gesetze) ermittelt.

Ein Versuch muss vor der Durchführung exakt konzipiert und geplant werden. Der Versuch muss reproduzierbar sein. Die statistischen Erfordernisse müssen berücksichtigt werden. Den Regeln der Messtechnik muss entsprochen werden. Die Dokumentation muss vollständig, nachvollziehbar und aufbewahrungsfähig sein.

## **5. Feststellungen**

- a) Die ermittelten Daten und Erkenntnisse sind in übersichtlicher Art zu dokumentieren;
- b) Auf mögliche Fehlerquellen, Unsicherheiten und Tolleranzen ist detailliert hinzuweisen;

## **6. Schlussfolgerungen**

- a) Das Gutachten muss auf Grund der getroffenen Feststellungen auf die dem Gutachten zugrundeliegenden Fragen klare und präzise Antworten geben;
- b) Diese Antworten müssen nicht nur neutral und richtig, sondern auch ausreichend und korrekt begründet sein;
- c) Die Folgerungen sind in einer auch von einem Nichtfachmann verständlichen Weise zu formulieren (Unvermeidliche Fachbegriffe sind bei der erstmaligen Verwendung zu erläutern);
- d) Der Sachverständige stellt Tatsachen fest und bewertet sie aus fachlicher Sicht, rechtliche Würdigungen obliegen ihm nicht;
- e) Auf nicht eindeutige Ergebnisse muss im Gutachten ausdrücklich hingewiesen werden;

## **7. Zusammenfassung, Unterschrift, Stempel**

- a) Die Zusammenfassung soll dem Verwender des Gutachtens einen Überblick über die wesentlichen Ergebnisse des Gutachtens in knapper Form geben. Die dem Gutachten zu Grunde liegenden Fragestellungen sind mit eindeutigen Formulierungen ohne eingehende Begründung beantworten;
- b) Der Sachverständige muss das Gutachten eigenhändig unterschreiben;
- c) Der entsprechende Zertifizierungsstempel ist neben der Unterschrift zu platzieren.